

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung von Planunterlagen einschließlich des UVP-Berichtes für **vier wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren für die Herstellung, Verlegung, Verrohrung sowie Verfüllung von Gewässern in der Gemeinde Rastede** im Landkreis Ammerland.

Dem Landkreis Ammerland liegen folgende vier Anträge der Windkonzept Projektentwicklungs GmbH & Co. KG und deren Rechtsnachfolger Windpark Rastede GmbH & Co. KG, Tirpitzstr. 39, 26122 Oldenburg, auf Planfeststellung für die Herstellung, Verlegung, Verrohrung und Verfüllung von Gewässern gemäß dem § 68 Abs. 1 und § 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V. mit § 109 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Gemeinde Rastede vor.

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren im Bereich Windpark „Wapeldorf-Nord“, Az: 185/2020. Im Rahmen der Erschließung der neuen Anlagen des Windparks „Wapeldorf-Nord“ werden Gewässerabschnitte mit einer Gesamtlänge von ca. 211 m verfüllt bzw. verrohrt, davon 169 m dauerhaft. Für die Sicherstellung der Entwässerung der angrenzenden Flächen sowie aus naturschutzfachlichen Gründen sind ca. 234 m Grabenneuausbauten vorgesehen.

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren im Bereich Windpark „Wapeldorf-Süd“, Az: 184/2020. Im Rahmen der Erschließung der neuen Anlagen des Windparks „Wapeldorf-Süd“ werden Gewässerabschnitte mit einer Gesamtlänge von ca. 255 m verfüllt, davon werden 34 m dauerhaft verrohrt. 12 m Verrohrung ist vollständig als Neuanlage vorgesehen, um die Entwässerungsfunktion im Gebiet aufrecht zu erhalten. Weiterhin werden in einem Umfang von 179 m vorhandene Rohre von DN 200 auf DN 300 erneuert. Herzustellen ist ein neues Querungsbauwerk über die hier ca. 4 m breite Bekhauser Bäke. Für die Sicherstellung der Entwässerung der angrenzenden Flächen sowie aus naturschutzfachlichen Gründen sind ca. 207 m Grabenneubauten vorgesehen.

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren im Bereich Windpark „Lehmden/Liethe“, Az: 186/2020. Im Rahmen der Erschließung der neuen Anlagen des Windparks „Liethe“ werden Gewässerabschnitte mit einer Gesamtlänge von ca. 156 m verfüllt bzw. verrohrt, davon 128 m dauerhaft. Für die Sicherstellung der Entwässerung der angrenzenden Flächen sind ca. 34 m Grabenneubauten vorgesehen.

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren im Bereich Windpark „Lehmdermoor/Delfshausen“, Az: 187/2020. Durch die Einrichtung der Zufahrten und auch der Kranstellflächen werden Gräben dauerhaft in einem Umfang von ca. 669 m beansprucht und auf insgesamt 21 m verrohrt. Zur Vermeidung von Grundbruch wird das Ufer des Lehmdermoorgrabens durch eine ca. 125 m lange Spundwand befestigt.

Die geplanten Vorhaben unterliegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 ff. UVPG) und umfassen die in den Antragsunterlagen dargestellten Bereiche.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten u. a. jeweils folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen:

Übersichtskarte, Erläuterungsbericht zum wasserrechtlichen Vorhaben, UVP-Bericht, Entwässerungslageplan, Liste Grabenverfüllungen/-verrohrungen, Landschaftspflegerischer Begleitplan, verschiedene faunistische Erfassungen, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), geotechnische Berichte.

Die jeweiligen Planunterlagen einschließlich der UVP-Berichte liegen in der Zeit vom 07.06.2021 bis einschließlich 06.07.2021 bei folgenden Stellen während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

Landkreis Ammerland, Ammerlandallee 12, 26655 Westerstede,
montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
mit vorheriger Terminabsprache: 04488/56-0

Gemeinde Rastede, Baumgartenstr. 10, 26180 Rastede,
montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mit vorheriger Terminabsprache: 04402/920-0

Aufgrund der derzeitigen Entwicklung in der Corona-Krise und dem damit eingeschränkten Zugang zum Kreishaus des Landkreises Ammerland und zum Rathaus der Gemeinde Rastede ist die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen bis auf Weiteres nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich. Bitte wenden Sie sich dazu innerhalb der genannten Dienststunden telefonisch an die vorgenannten Telefonnummern. Die am Tag der Einsichtnahme geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen und zu beachten.

Zudem stehen im o. g. Zeitraum alle entscheidungserheblichen Unterlagen im Niedersächsischen UVP-Portal (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) sowie auf der Homepage des Landkreises Ammerland (www.ammerland.de/Aktuelles/Bekanntmachung/Bürgerbeteiligung-Öffentliche-Auslegung) zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Jeder, dessen Belange durch die geplanten Maßnahmen berührt werden, kann bis zum 06.08.2021 bei der Gemeinde Rastede, Sophienstr.27, 26180 Rastede oder beim Landkreis Ammerland, Ammerlandallee 12, 26655 Westerstede schriftlich oder zur Niederschrift zu den jeweiligen Einzelvorhaben unter Benennung des Aktenzeichens Anregungen oder Bedenken gegen die Vorhaben erheben.

Soweit nicht ortsansässige Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer durch die geplante Vorhaben betroffen sind, werden die Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter oder Verwalterinnen/Verwalter gebeten, die Eigentümerinnen/Eigentümer der Grundstücke von den geplanten Maßnahmen zu unterrichten.

Mit Ablauf der o. a. Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Erörterungstermin verhandelt, der noch bekanntgegeben wird. Es wird darauf hingewiesen, dass Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz). Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung gilt auch für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 ff. UVPG).

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen sowie die Teilnahme am Erörterungstermin oder eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.